



Geschäftsordnung Berufsrechtsausschusses der Architektenkammer Sachsen-Anhalt

§ 1 Berufsunwürdige Handlungen

Verstöße gegen die Berufspflichten nach § 16 Architektengesetz (berufsunwürdige Handlungen) der Architekten werden in einem Berufsgerichtsverfahren geahndet.

§ 2 Zuständigkeit

Zur Entscheidung über berufsunwürdige Handlungen ist der Berufsrechtsausschuss zuständig.

§ 3 Ausschließung

Ein Beisitzer des Berufsrechtsausschusses ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 20 VwVfG vorliegen.

§ 4 Ablehnung und Befangenheitserklärung

Jeder Beisitzer des Berufsrechtsausschusses kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären.

Der Ablehnungsantrag ist mit Begründung bei dem Vorsitzenden des Berufsrechtsausschusses schriftlich einzureichen.

Wird die Ablehnung erst nach Beginn der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, so darf ihre Prüfung nur erfolgen, wenn dargetan wird, dass der Ablehnende außerstande war, seinen Antrag früher zu stellen. Über den Ablehnungsantrag und über die Selbstablehnung entscheidet der Berufsrechtsausschuss.

§ 5 Ruhen der Berufsrechtsausschussmitgliedschaft

Mitglieder des Berufsrechtsausschusses können ihr Amt nicht mehr ausüben, sobald gegen sie ein Berufsrechtsverfahren eingeleitet ist.

§ 6 Bevollmächtigte und Beistände

Der Betroffene kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder mit einem Beistand erscheinen. Für Bevollmächtigte und Beistände gilt im einzelnen § 14 VwVfG.

§ 7 Akteneinsicht

Dem Betroffenen, Bevollmächtigten und seinem Beistand ist auf Antrag unter den notwendigen Sicherungen Einblick in die Akten zu gewähren. Im Einzelnen gilt § 29 VwVfG LSA.

§ 8 Anregung auf Einleitung des Berufsrechtsverfahrens

Jeder, der von einer berufsunwürdigen Handlung eines Architekten Kenntnis erhält, kann beim Vorstand der Architektenkammer Sachsen-Anhalt die Einleitung eines Berufsrechtsverfahrens anregen. Die Anregung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und unter Angabe von Beweismitteln eingehend zu begründen. Architekten können eine Entscheidung über ihr Verhalten im Berufsrechtsverfahren beantragen, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Vorverfahren

Sobald der Architektenkammer durch Anregung oder in sonstiger Weise Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer berufsunwürdigen Handlung begründen, ist sie, ohne dass es dazu eines Antrages bedarf, verpflichtet, den Sachverhalt so schnell und so gründlich wie möglich aufzuklären.

Bei der Untersuchung, die im Interesse der Ordnung und des Ansehens des Berufsstandes erfolgt, soll jede nicht durch den Untersuchungszweck gebotene Beeinträchtigung des Betroffenen vermieden werden. Sobald es die Aufklärung des Sachverhalts zulässt und auf jeden Fall vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Einleitung des Berufsrechtsverfahrens, ist der Betroffene über die Beschuldigungen zu unterrichten und zur Stellungnahme unter Angabe ihn entlastender Beweismittel binnen angemessener Frist aufzufordern.

§ 10 Einstellung

In Fällen von geringer Bedeutung oder geringer Schuld kann das Verfahren bis zur Einleitung des Hauptverfahrens vom Vorstand der Kammer eingestellt werden. Er kann von seinem Rügerecht Gebrauch machen. Nach Einleitung des Hauptverfahrens kann das Verfahren vom Vorsitzenden des Berufsrechtsausschusses eingestellt werden.

Die Möglichkeit der Rüge des Vorstandes bleibt davon unberührt.

§ 11 Beschluss über die Einleitung des Hauptverfahrens

Nach Abschluss der Ermittlungen beschließt der Vorstand über die Einleitung des Hauptverfahrens. Der Vorstand hat die Eröffnung des Berufsrechtsverfahrens zu beantragen, wenn der Betroffene nach den Ermittlungen des Vorstandes einer berufsunwürdigen Handlung hinreichend verdächtig wird und wenn der Vorstand von seinem Rügerecht nicht Gebrauch machen will bzw. kann.

§ 12 Einleitung des Hauptverfahrens

Die Einleitung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer vom Präsidenten der Kammer zu unterzeichnenden Einleitungsschrift, die bei dem Vorsitzenden des Berufsrechtsausschusses einzureichen ist.

Die Einleitung des Hauptverfahrens kann auch auf Antrag der Aufsichtsbehörde erfolgen.

In der Einleitungsschrift ist der Betroffene zu bezeichnen. Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe sind ausführlich zu begründen und die Beweismittel anzugeben.

§ 13 Ablehnung der Einleitung

Wenn dem Vorstand die Eröffnung eines Berufsrechtsverfahrens nicht geboten erscheint, hat er entsprechend zu beschließen. Der Präsident der Architektenkammer hat dem Anzeigenden und dem Betroffenen, wenn er bereits gehört wurde, von dem Beschluss des Vorstandes Kenntnis zu geben. Sollte der Anzeigende auf Durchführung des Berufsrechtsverfahrens bestehen, so ist das Verfahren einzuleiten.

§ 14 Eröffnungsverfügung

Der Vorsitzende des Berufsrechtsausschusses verfügt alsbald die Eröffnung des Verfahrens (Eröffnungsverfügung) und beruft die amtierenden Beisitzer, in einer vor Beginn des Geschäftsjahres im Voraus festzulegenden Reihenfolge.

Eine Ausfertigung der Eröffnungsverfügung ist dem Präsidenten der Kammer, dem Betroffenen und den berufenen Beisitzern durch Einschreibebrief oder Übergabe gegen Empfangsbescheinigung zuzuleiten.

§ 15 Aussetzung des Berufsrechtsverfahrens

Wird das Verhalten des Betroffenen, das Gegenstand des Berufsrechtsverfahrens ist, von zivilrechtlichen Streitigkeiten berührt, die durch die ordentlichen Gerichte geklärt oder entschieden werden, kann das Verfahren durch Verfügung des Vorsitzenden des Berufsrechtsausschusses ausgesetzt werden, bis eine Klärung oder Entscheidung durch das ordentliche Gericht erfolgt ist. Das Verfahren kann jederzeit - auch wenn eine Klärung durch ein ordentliches Gericht nicht erfolgt ist - durch Verfügung des Vorsitzenden des Berufsrechtsausschusses wieder aufgenommen werden. Ist wegen desselben Sachverhalts ein Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren bei einem deutschen Gericht oder Behörde anhängig gilt § 25 Abs. 4 Architektengesetz.

§ 16 Aufklärung durch den Vorsitzenden

Die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung des Berufsrechtsausschusses notwendigen Maßnahmen und Ermittlungen werden vom Ausschussvorsitz geleitet.

Der Vorsitzende des Berufsrechts-ausschusses hat den Fall weiter aufzuklären, wenn er ihn noch nicht für genügend geklärt erachtet. Zu dem weiteren Ermittlungsergebnis ist der Betroffene zu hören.

Der Vorsitzende des Berufsrechtsausschusses bestimmt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung, sobald der Fall ausreichend geklärt erscheint.

§ 17 Ladung zur Hauptverhandlung

Zur Verhandlung sind der Präsident der Kammer, der Betroffene, der Bevollmächtigte und sein Beistand, falls solche von ihm benannt sind, sowie die berufenen Beisitzer zu laden. Ferner sind Zeugen und Sachverständige zu laden, die in der Verhandlung vernommen werden sollen.

In der Ladung des Betroffenen und seines Beistandes sind die mitwirkenden Beisitzer des Berufsrechtsausschusses, die Zeugen und Sachverständigen anzugeben.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe gegen Empfangsbescheinigung.

Bei Ladung durch eingeschriebenen Brief gilt die Zustellung mit Ablauf des dritten Tages nach Aufgabe bei der Post als bewirkt. Im Übrigen gilt § 31 VwVfG. Zwischen der Zustellung und der Ladung an den Betroffenen, seinen Bevollmächtigten und Beistand und dem Tage der Verhandlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

§ 18 Vertretung des Präsidenten, Teilnahme des Justiziers

Der Präsident kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Außerdem kann der Justiziar der Architektenkammer an den Verhandlungen des Berufsrechtsausschusses teilnehmen.

§ 19 Abwesenheit des Betroffenen

Die Verhandlung kann auch in Abwesenheit des Betroffenen stattfinden, sofern er ordnungsgemäß geladen ist und nicht eine triftige Begründung für die Abwesenheit rechtzeitig schriftlich vorbringt. Dies gilt auch dann, wenn der Betroffene sich im Ausland befindet oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 20 Gang der Verhandlung

Als Richtlinien für den Ablauf der Verhandlung sollen gelten:

Eröffnung der Verhandlung und Berichterstattung durch den Vorsitzenden des Berufsrechtsausschusses, Vernehmung des Betroffenen in Abwesenheit der Zeugen, Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen einzeln und nacheinander, letzte Erklärung des Betroffenen. Es folgt die geheime Beratung des Berufsrechtsausschusses und anschließend die Verkündung der Entscheidung durch den Vorsitzenden des Berufsrechtsausschusses mit mündlicher Begründung.

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 21 Beratung und Entscheidungsverkündung

Die Beratung des Berufsrechtsausschusses ist geheim. An ihr dürfen neben dem Vorsitzenden nur die berufenen Beisitzer des Berufsrechtsausschusses teilnehmen. Die Entscheidung des Berufsrechtsausschusses erfolgt mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung soll im Anschluss an die Verhandlung verkündet werden.

§ 22 Entscheidung

Die Entscheidung des Berufsrechtsausschusses ist schriftlich niederzulegen und zu begründen. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 23 Zustellung der Entscheidung

Je eine Ausfertigung der Entscheidung ist den Betroffenen und dem Präsidenten der Kammer durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Die Zustellung gilt mit Ablauf des dritten Tages nach Abgabe zur Post als bewirkt.

§ 24 Umfang der Kostenerstattung

Im Berufsrechtsverfahren werden Gebühren erhoben. Die baren Auslagen sind zu ersetzen. Auslagen und Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen sind nach dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMOG) zu erstatten.

§ 25 Kostenentscheidung

Jede Entscheidung muss bestimmen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind. Wird der Betroffene entlastet, so trägt die Kammer die Kosten des Verfahrens. Die durch die Zuziehung von Bevollmächtigten und Beiständen entstandenen Kosten werden nicht erstattet. Im Falle einer anderen Entscheidung hat der Betroffene die Kosten zu tragen. Wird das Verfahren vom Vorsitzenden des Berufsrechtsausschusses eingestellt, so entscheidet dieser über die Kosten nach billigem Ermessen, sonst der Berufsrechtsausschuss.

Vom Vorstand bestätigt am 16. September 2013.